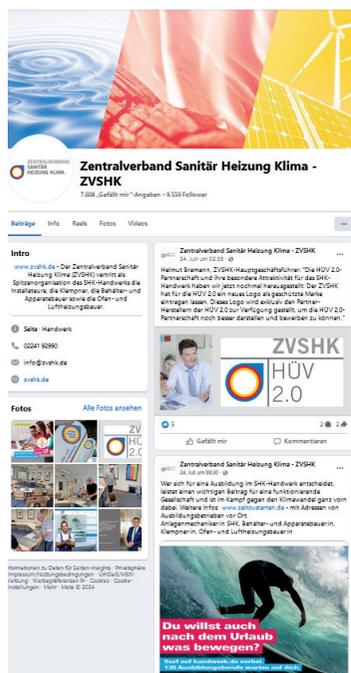


FACEBOOK + INSTAGRAM NUTZEN IHRE DATEN FÜRS KI-TRAINING: SO LEGEN SIE WIDERSPRUCH EIN

Meta hat seine Datenschutzrichtlinien zum 26. Juni 2024 aktualisiert. Seit dem verwendet Meta Nutzerdaten für das Training der eigene KI-Modelle und verwendet dafür Inhalte auf Facebook und Instagram, wie Fotos und Videos. Wenn Sie als Nutzer dies ablehnen möchten, müssen Sie aktiv Widerspruch einlegen.



Die Änderungen beziehen sich vor allem auf die Art und Weise, wie Meta Daten für seine generative Künstliche Intelligenz (KI) verwendet. Meta's KI soll aus einer Vielzahl von Quellen lernen, darunter Fotos, Videos, Audiodateien und sogar Bildunterschriften, die Nutzer auf Facebook, Instagram sowie in den Threads posten. Diese Änderungen erlauben es Meta, Nutzerdaten zur Entwicklung und Optimierung von Meta's KI-Technologien zu verwenden.

Bild: Facebook-Seite des ZVSHK

Die Änderungen betreffen alle Nutzer, die ihre Inhalte auf Instagram und Facebook teilen. Privat- und Chatnachrichten bei WhatsApp, das ebenfalls zu Meta gehört, sind von dieser Datenverwendung ausgeschlossen.

Tipp:

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Daten zum Training dieser KI verwendet werden, müssen Sie aktiv widersprechen. Andernfalls geben Sie automatisch Ihre Zustimmung zur Datenverwendung. Meta bietet die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Verwendung Ihrer Daten einzulegen. Am leichtesten funktioniert das Einlegen des Widerspruchs über die Apps auf dem Smartphone.

Ihr Widerspruch bei Instagram

- Eigenes Profil in der App auf dem Smartphone aufrufen.
- Auf die drei Striche klicken und „Einstellungen und Aktivitäten“ öffnen.
- Bis nach unten zu „Info“ scrollen.
- Dort „Datenschutzrichtlinie“ auswählen.
- Es öffnet sich ein Textkasten mit allen Informationen zu den Änderungen.
- Bis zur Überschrift „Was ist unsere Rechtsgrundla-

ge für die Verarbeitung deiner Informationen? Was sind deine Rechte?“ runter scrollen.

- Dort auf „Widerspruchsrecht“ klicken.
- Es öffnet sich ein Fenster zum Widerspruchsrecht, dort auf den Link unter „zu widersprechen“ klicken.
- Sie werden weitergeleitet zum Hilfebereich von Instagram.
- Hier die Frage „Bezieht sich deine Anfrage auf KI bei Meta?“ mit JA beantworten und auf Senden klicken.
- Es öffnet sich das Formular zum Widerspruch.
- Hier müssen Sie Ihr Wohnsitzland, Ihre E-Mail-Adresse und eine Erklärung für den Widerspruch angeben. Alle 3 Felder sind Pflicht, eine passende Erklärung finden Sie weiter unten.
- Anschließend auf Senden klicken und Sie erhalten an die angegebene E-Mail-Adresse eine Mail.
- An diese E-Mail-Adresse bekommen Sie einen Bestätigungscode zur Verifizierung.
- Den Code in das Feld geben und wieder auf Senden klicken.
- Abschließend sollten Sie eine E-Mail mit der Bestätigung Ihres Widerspruchs erhalten.

Ihr Widerspruch bei Facebook

- Eigenes Profil aufklappen.
- „Einstellungen und Aktivitäten“ auswählen.
- Auf „Einstellungen“ klicken.
- Bis zu „Datenschutzrichtlinie“ runter scrollen und auswählen.
- Es öffnet sich ein Textkasten mit allen Informationen zu den Änderungen.
- Bis zur Überschrift „Was ist unsere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung deiner Informationen? Was sind deine Rechte?“ runter scrollen.
- Dort auf „Widerspruchsrecht“ klicken.
- Es öffnet sich ein Fenster zum Widerspruchsrecht, dort auf den Link unter „zu widersprechen“ klicken.
- Sie werden weitergeleitet zum Hilfebereich von Facebook.
- Hier die Frage „Bezieht sich deine Anfrage auf KI bei Meta?“ mit JA beantworten und auf Senden klicken.
- Es öffnet sich das Formular zum Widerspruch.
- Hier müssen Sie Ihr Wohnsitzland, Ihre E-Mail-Adresse und eine Erklärung für den Widerspruch angeben. Alle 3 Felder sind Pflicht, eine passende Erklärung finden Sie unten.
- Anschließend auf Senden klicken und Sie erhalten an die angegebene E-Mail-Adresse eine Mail.
- An diese E-Mail-Adresse bekommen Sie einen Bestätigungscode zur Verifizierung.
- Den Code in das Feld geben und wieder auf Senden klicken.
- Abschließend sollten Sie eine E-Mail mit der Bestätigung Ihres Widerspruchs erhalten.

(Mustertext für Ihren Widerspruch s. Seite 11)

Mustertext für Ihren Widerspruch

„Ich halte die Verarbeitung der Daten ohne Einwilligung für unzulässig und nicht notwendig zur Erfüllung des Nutzungsvertrages. Auch eine Verarbeitung aufgrund berechtigter Interessen ist nicht gerechtfertigt, da sie aufgrund der technischen Umsetzung und Datentransfers ins Drittland meine Grundrechte auf Datenschutz, Privatsphäre und rechtlichen Schutz gefährdet. Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass mein Widerspruch, sollten meine Daten für Direktwerbung verwendet werden, gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO keiner Begründung bedarf.“

Was tun, wenn Ihr Widerspruch abgelehnt wird?

- Sie könnten entscheiden, keine weiteren Beiträge auf Facebook, Instagram und Threads zu veröffentlichen.
- Eine weitere Option ist das Löschen Ihrer Konten auf diesen Plattformen.
- Sie können sich den Rechtsberater Ihres Fachverbandes oder an die Verbraucherzentrale wenden, um weiterführende rechtliche Schritte zu erwägen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass Meta auch Daten verarbeitet, die von Dritten veröffentlicht wurden. Falls Sie auf einem Bild zu sehen sind, welches jemand anderes auf Instagram oder Facebook geteilt hat, können Sie über ein spezielles Formular Zugriff auf diese Daten beantragen oder deren Löschung bzw. Korrektur fordern.

Passen Sie auf Ihre Daten auf – sie gehören Ihnen!

KIFFEN AM ARBEITSPLATZ BETRIEBLICH REGELN

Seit dem 01. April 2024 ist der Besitz von bis zu 25 g Cannabis nicht mehr strafbar (in privaten Räumen gilt ein Grenzwert von 50 g). Das bedeutet jedoch nicht, dass am Arbeitsplatz beliebig gekifft werden darf. Als Arbeitgeber sollten sich der möglichen rechtlichen Risiken und Auswirkungen bewusst sein.

Verboten bleibt der Konsum oder der Erwerb durch Minderjährige. Auch die Weitergabe von Cannabis an Minderjährige bleibt eine Straftat. Schließlich darf



Cannabis nicht in Gegenwart von Jugendlichen konsumiert werden. Sind also minderjährige Azubis anwesend, ist das Kiffen ohnehin nicht erlaubt. Darüber hinaus ist der Konsum in Sichtweite zum Beispiel von Schulen, Kinderspielflächen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder Sportstätten verboten.

Führen eines Kraftfahrzeugs

Für das Führen eines Kraftfahrzeugs unter Einfluss von Cannabis gilt ein neuer Grenzwert. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2024 der entsprechenden Änderung in der Straßenverkehrsordnung zugestimmt. Das Gesetz schreibt einen Wert von 3,5 ng/ml THC vor. Wer diesen überschreitet und ein Fahrzeug führt, handelt ordnungswidrig und muss mit einem Bußgeld bis 3.000 Euro rechnen.

Für Fahranfänger in der Probezeit gilt analog zum Alkohol ein absolutes Cannabis-Verbot am Steuer.

Betrieblicher Versicherungsschutz

Schon vor dem 1. April 2024 galt, dass Arbeitnehmer nicht Einfluss von Rauschmitteln (oder auch bestimmten Medikamenten) zur Arbeit erscheinen durften. Dies gilt auch weiterhin. Diese Arbeitnehmer gefährden nicht nur sich, sondern auch andere und den gesamten Betriebsablauf. Das Verhalten kann abgemahnt werden und im schlimmsten Falle mit einer Kündigung geahndet werden.

Ihr betrieblicher Versicherungsschutz ist in diesem Zusammenhang nicht zu unterschätzen. Als Unternehmer riskieren Sie Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie keine Maßnahmen gegen den Konsum berauschender Mittel ergreifen. Besonders bei Tätigkeiten, in denen auch Kollegen gefährdet werden können, müssen Sie als Unternehmer alles tun, um Unfälle zu vermeiden. Gesetzlich regelt das § 15 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV). Demnach dürfen Versicherte sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich oder andere gefährden.

Daneben gibt es konkrete Pflichten für Sie als Unternehmer: Nach § 7 Abs. 2 DGUV dürfen sie Mitarbeiter nicht arbeiten lassen, die nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere zu verrichten. Andernfalls kann der Unfallversicherungsschutz entfallen und Sie als Arbeitgeber tragen die Schadenskosten.

Tipp:

Kommt es zu einem Arbeits- oder Wegeunfall unter dem Einfluss von Cannabis, kann für die verunfallte Person der Versicherungsschutz durch die Unfallversicherung ausgeschlossen sein, wenn der Konsum der rechtlich wesentliche oder alleinige Grund für den Unfall ist.

Kommen dabei andere Personen zu Schaden, macht der Unfallverursacher sich unter Umständen sogar schadensersatzpflichtig.

Betriebliche Regelungsmöglichkeit

Es gibt in Deutschland kein einheitliches gesetzliches Alkohol- und Drogenverbot am Arbeitsplatz, sondern eine Kombination aus gesetzlichen Verpflichtungen, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und internen Regelungen der Unternehmen.

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit Ihrer Mitarbeiter zu treffen, was in vielen Fällen auch strikte Regeln gegen Alkohol am Arbeitsplatz umfasst. Es ist wichtig, dass sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer sich der geltenden Regelungen und Vorschriften bewusst sind.

Sie haben als Arbeitgeber das Recht, die Arbeitsbedingungen in Ihrem Betrieb festzulegen. Also können Sie auch Regelungen zum Konsum von legalen Substanzen wie Alkohol und Cannabis treffen und sollten dies auch tun.

Konsumiert ein Mitarbeiter entgegen Ihrer Drogenverbotsvereinbarung Cannabis, so stellt dies ein arbeitsvertraglich relevantes Fehlverhalten dar, dass zu einer Abmahnung oder im Wiederholungsfall zu einer Kündigung führen kann.

Tipps:

Häufig findet sich in Arbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen ein Verbot von Alkohol oder Drogen während der Arbeitszeit. Diese sollten Sie um ein Konsumverbot für Cannabis ergänzen.

Ergänzen Sie bitte auch Ihre diesbezügliche Formulierung in Ihren internen Regelungen zur Rufbereitschaft.

Eine Musterregelung zum betrieblichen Cannabis- und Alkoholkonsum finden Sie beispielsweise unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1268>.

NEUE HANDWERKS BRIEFMARKEN „ZEIT, ZU MACHEN“ BESTELLBAR

Die Briefmarken der deutschen Handwerkskampagne wurden um ein neues Motiv zu „Zeit, zu machen“ ergänzt.

Tipps:

Die Briefmarke sowie alle anderen Motive können Sie im Online-Shop unter www.handwerksmarke.de ab einer Mindestbestellmenge von 40 Briefmarken (zwei Bögen) versandkostenfrei zum reinen Portowert bestellen.

Die Briefmarken zur Handwerkskampagne werden in vier unterschiedlichen Portostufen von der Postkarte bis zum Großbrief angeboten. Angeboten werden 15 verschiedene Motive:

- 70 Cent: Wir sind Handwerker. Wir können das.
- 70 Cent: Leidenschaft ist das beste Werkzeug.
- 70 Cent: Wir wissen, was wir tun.
- 85 Cent: Zeit, zu machen.
- 85 Cent: Wir sind Handwerker. Wir können das.
- 85 Cent: Leidenschaft ist das beste Werkzeug.
- 85 Cent: Wir wissen, was wir tun.
- 85 Cent: Post vom Handwerk.
- 85 Cent: Wir bilden aus.
- 100 Cent: Wir sind Handwerker. Wir können das.
- 100 Cent: Leidenschaft ist das beste Werkzeug.
- 100 Cent: Post vom Handwerk.
- 160 Cent: Wir sind Handwerker. Wir können das.
- 160 Cent: Leidenschaft ist das beste Werkzeug.
- 160 Cent: Post vom Handwerk.

Briefporto der Deutschen Post ist nach § 4 Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerbefreit.



Neues von der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Noch mehr Antragsteller können ab Ende August BEG Förderung beantragen

Wie die KfW am 08.08.2024 mitteilte, können ab 27. August 2024 weitere Gruppen staatliches Fördergeld aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude BEG (458) beantragen:

- Eigentümer von vermieteten oder nicht selbstgenutzten Einfamilienhäusern
- Eigentümer von Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) mit Maßnahmen am Sondereigentum.

Ebenfalls am 27.08.2024 startet die Antragstellung für den Ergänzungskredit – Nichtwohngebäude (523), die Heizungsförderung für Wohngebäude für Unternehmen (459) und die Heizungsförderung für Nichtwohngebäude für Unternehmen (522).

Weitere Informationen finden Sie auf den jeweiligen Produktseiten: www.kfw.de/458, www.kfw.de/459, www.kfw.de/522 bzw. www.kfw.de/523.

Fördermittel für iSFP gekürzt

Bei BEG-EM-Förderanträgen, die ab 07. August 2024 beim BAFA eingehen, sollen die individuellen Sanierungsfahrpläne (iSFP) von zugelassenen Energieberatern nur noch mit 50 Prozent statt 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars für Energieberater übernommen werden. Der Grund: zu hohe Nachfrage.

„Die Absenkung der Fördermittel soll ermöglichen, dass auch in Zukunft viele Interessierte eine geförderte Energieberatung erhalten können“, erklärte das Ministerium.

BAFA lehnt Widersprüche von Bevollmächtigten ab

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat mitgeteilt, dass Widersprüche zur BEG-EM ab sofort nicht mehr durch Bevollmächtigte eingereicht werden dürfen.

Davon ausgenommen sind lediglich Bevollmächtigte mit rechtsanwaltlicher Zulassung oder der Erlaubnis, Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

Im Falle einer Nichteinhaltung der oben genannten Kriterien wird das BAFA die bevollmächtigte Person bei einem Widerspruch zu einem BEG-EM-Vorgang ab sofort förmlich durch Bescheid zurückweisen.

Der Widerspruch selbst wird aber als eingereicht angesehen. Antragsteller sollen schriftlich informiert werden. Bereits vom BAFA bearbeitete Widersprüche sollen von der Änderung nicht betroffen sein.

Neue Zuständigkeit für dena-Energieberater

Mit Inkrafttreten der neuen EBW-Förderrichtlinie am 01. Juli 2023 ist das Zulassungsverfahren für Energieberater vom BAFA zur Deutschen Energie-Agentur (dena) gewechselt. Seitdem wird in den Bundesförderungen Energieberatung für Wohngebäude (EBW) sowie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) eine Energieberatung nur noch dann gefördert, wenn die Berater in der betreffenden Kategorie der Expertenliste eingetragen sind.

Bis Ende 2026 gilt für alle Energieberater beim BAFA eine Übergangsregelung im Antragsverfahren.

Tipp:

Wenn Sie als Energieberater aus dem SHK-Handwerk ab 01. Januar 2027 am



Antragsverfahren

des BAFA weiterhin tätig bleiben wollen, müssen Sie eine Verlängerung Ihres Eintrags auf der Website der Expertenliste durchführen. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energie-effizienz-experten.de. Die Verlängerung des Eintrags kann jederzeit durchgeführt werden. Die dena-Eintragung von Fachunternehmen bedarf keiner Verlängerung.

Fortführung KfW-Programm 455-B „Altersgerecht Umbauen“ nicht gesichert

Kunden, die ihr Bad mit Fördermitteln altersgerecht umbauen möchten, sollten sich beeilen. Aktuell sind für das neue Jahr im Bundeshaushalt keine Mittel für das KfW-Zuschussprogramm 455-B „Altersgerecht Umbauen“ vorgesehen und das, obwohl mit Blick auf den demografischen Wandel altersgerechte Wohnungen immer dringlicher werden. Die SHK-Verbandsorganisation setzt sich für eine Fortführung ein.

Tipp:

Wenn Sie beim Angebot die technischen Rahmenbedingungen einhalten, sind die meisten Badsanierungen mit Einbau einer bodengleichen Dusche unabhängig von Alter oder Vitalität Ihres Kunden förderfähig. Ein Hinweis auf Zuschüsse senkt bei Ihren Kunden die Preisschwelle für Ihre Badsanierung.

